



EINWOHNERGEMEINDE

EGGIWIL

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

vom 1. Januar 2015

	Datum	Instanz	Umschreibung der Änderung
	03.12.2004	Gemeindeversammlung	
	02.02.2015	Gemeinderat	Anpassung Art. 6

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VFK) vom 23. Mai 1990 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Eggwil.

Art. 1 Periodische Kontrolle

Periodische Kosten ¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Gebühren ² Die Gebühr beträgt:
- für einstufige Brenner Fr. 85.00 bis Fr. 125.00 inkl. MwSt.
- für mehrstufige Brenner Fr. 110.00 bis Fr. 150.00 inkl. MwSt.

Art. 2 Nachkontrollen

Kosten Nachkontrollen ¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur der Gemeinde Eggwil durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Gebühren ² Die Gebühr beträgt:
- für einstufige Brenner Fr. 70.00 bis Fr. 120.00 inkl. MwSt.
- für mehrstufige Brenner Fr. 95.00 bis Fr. 145.00 inkl. MwSt.

Art. 3 Andere Kontrollen

Andere Kontrollen ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:
- für einstufige Brenner Fr. 70.00 bis Fr. 120.00 inkl. MwSt.
- für mehrstufige Brenner Fr. 95.00 bis Fr. 145.00 inkl. MwSt.

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

¹ Wird die Feuerungskontrolleurin oder Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekannt werden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung innerhalb der festgelegten Grenzen angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen. Der jeweils gültige Ansatz ist zu veröffentlichen.

